

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 470/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Thomas M. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED], G. [REDACTED]gaese [REDACTED], Österreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 4. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht lehnt ohne Prüfung eines Neuantragsrechts nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schlußg den am 30. September 1966 angemeldeten, erworbenen Anspruch auf Entschädigung für Freiheits- schaden und Berufsschaden nach §§ 150 ff BEG ab. Weil die 1944 in Ungarn verhaftete Erblasserin am 27. Januar 1945 in einem Konzentrationslager in Österreich verstorben sei, habe sie das Vertreibungsgebiet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1970, 414) nicht endgültig verlassen; daher scheitere der Anspruch an § 159 a BEG.

Das ist richtig. An dem Grundsatz, daß zum endgültigen Verlassen des Vertreibungsgebiets außer der räumlichen Entfernung auch der Wille gehört, fortan an einem anderen Ort zu leben, hat

131

- 3 -

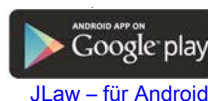
der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festgehalten (BGH Beschl. v. 20. September 1973 - IX ZB 16/73; U. v. 21. Februar 1974 - IX ZR 79/71). Darauf, ob die Entschädigungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen § 150 Abs. 2 und § 159 a BGG vor der Entscheidung ZGH RZW 1970, 414 anders ausgelegt haben, kommt es entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht an. Der den Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) innewohnende Grundsatz des Vertrauensschutzes gebietet nicht, daß die Entschädigungsgerichte, die zur Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der Bescheide der Entschädigungsbehörden berufen sind, an die bisherige Gesetzesauslegung eben dieser Behörden gebunden wären.

Dr. Thurn

Portmann



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS